

159 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 04 27

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die Übertragung von bundeseigenen Aktien der Vorarlberger Illwerke AG an das Land Vorarlberg

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bundeseigene Inhaberaktien der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft, Bregenz, im Nennwert von S 88 000 000,— an das Land Vorarlberg zu übertragen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Interesse eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs mit den Stromabnehmern, oder im Interesse des zukünftigen Ausbaus der Elektrizitätswirtschaft im Land Vorarlberg von einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Geltendmachung der vom Land Vorarlberg an den Bund abgetretenen Forderungen abzusehen. Die Geltendmachung kann auch unterbleiben, wenn die Verjährung der Forderungen und von Teilen hieven droht.

§ 3. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ermächtigt, gemeinsam mit der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) als Treu-

händerin des Bundes einerseits und dem Land Vorarlberg andererseits einen Syndikatsvertrag zu schließen. Dieser Syndikatsvertrag hat insbesondere zu regeln, wie die Vertragspartner im Rahmen der Organe der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft abstimmen sollen, um es der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft zu ermöglichen, die behaupteten Ansprüche gegen die Stromabnehmer, soweit diese Ansprüche auf den Illwerke-Vertrag 1952 gestützt und nicht schon im Rahmen der von diesem Vertrag vorgesehenen Verrechnung durchgesetzt werden oder worden sind, geltend zu machen.

§ 4. Die Vermögensveränderungen gemäß § 1 und § 2 sind hinsichtlich des Bundes nur in der Bestandsverrechnung des Bundes durchzuführen.

§ 5. Alle Rechtsvorgänge gemäß § 1 und § 3 dieses Bundesgesetzes sind von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich § 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und hinsichtlich der §§ 4 und 5 der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Aktienkapital der Gesellschaft verteilt sich derzeit wie folgt:

	Nominale S	%-Anteil
a) Republik Österreich	392 590 000,—	89,225
b) Land Vorarlberg ..	22 000 000,—	5,—
c) Finelektra, Schweiz	25 410 000,—	5,775
	440 000 000,—	100,—

Nach Durchführung der Aktienübertragung wird sich nachstehendes Beteiligungsverhältnis ergeben:

	Nominale S	%-Anteil
a) Republik Österreich	304 590 000,—	69,225
b) Land Vorarlberg ..	110 000 000,—	25,—
c) Finelektra, Schweiz	25 410 000,—	5,775
	440 000 000,—	100,—

Die VIW ist eine Sondergesellschaft im Sinne des § 4 Abs. 3 lit. a des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947 in geltender Fassung, an der der Bund mit mindestens 50 von Hundert beteiligt sein muß und die Bundesländer (Landesgesellschaften) auf ihr Verlangen mit höchstens 50 von Hundert zu beteiligen sind. Die ansonsten bei Gründung bzw. Verstaatlichung von Sondergesellschaften im 2. Verstaatlichungsgesetz § 4 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit einer maximal 50%igen Beteiligung von Bundesländern am Aktienkapital war allerdings in diesem Fall nicht gegeben, da die jetzt der Republik Österreich gehörigen VIW-Aktien ihr nicht durch Verstaatlichung, sondern als „Deutsches Eigentum“ zugefallen sind. Das Bundesland Vorarlberg hat daher seit 13. Juni 1955 zu wiederholten Malen unter Berufung auf § 4 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes und unter Bedachtnahme auf den schweizerischen Anteil in Höhe von 5,775% eine nachträgliche Erhöhung seiner Beteiligung am Aktienkapital der VIW um 39,225% auf 44,225% verlangt.

Die Verhandlungen sind in den vergangenen Jahren deshalb zu keinem Abschluß gekommen, weil über den Gegenwert des vom Bundesland Vorarlberg begehrten zusätzlichen Aktienpaketes keine Einigung erzielt werden konnte.

Mit Schreiben vom 4. September 1974 hat nun die Vorarlberger Landesregierung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) als Treuhänderin der Anteilsrechte der Republik Österreich an der VIW mitgeteilt, daß das Bundesland Vorarlberg beabsichtige, einen seiner Behauptung nach in der Vergangenheit auf Grund des Landesvertrages 1926 entstandenen Genußrechtsanspruch gegen die VIW in maximaler Höhe von insgesamt 2 048,47 Millionen Schilling geltend zu machen, daß es aber bereit wäre, von dieser behaupteten Forderung Abstand zu nehmen, wenn die Republik Österreich VIW-Aktien im Nennwert von 88 Millionen Schilling, d. s. 20% des Grundkapitals der VIW, an das Bundesland Vorarlberg abtritt.

Die VIW wurde auf Grund des Landesvertrages 1922 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und im Zusammenhang mit dem Landesvertrag 1926 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. § 8 dieses nach wie vor gültigen Vertrages räumt dem Bundesland Vorarlberg Gründerrechte in Form bestimmter Genußrechtsansprüche ein.

Hinsichtlich dieser Genußrechtsansprüche, die vom Bundesland Vorarlberg offiziell erstmals im o. a. Brief, d. h. im Bezug auf die Frage der Aktienabtretung konkret behauptet wurden, bestehen divergierende Auffassungen, insbesondere zwischen den vom Bundesland Vorarlberg bestellten Gutachtern Univ.-Prof. Dr. Matischer und Univ.-Prof. Dr. Koppenstein und der von der Republik Österreich in dieser Angelegenheit befaßten Finanzprokuratur. Es liegen weiters Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Kastner und Univ.-Prof. Dr. Flume vor, sodaß die Rechtsgutachten samt Materialien auf die sie sich stützen, über 1 000 Seiten umfassen, die deshalb hier nicht näher wiedergegeben werden können. Eine rechtliche Klärung des

159 der Beilagen

3

überaus komplexen Sachverhaltes könnte angesichts der unterschiedlichen Rechtsstandpunkte nur durch ein im Landesvertrag vorgesehenes Schiedsgerichtsverfahren zwischen Bundesland Vorarlberg und VIW erfolgen, wobei jedenfalls ein entsprechendes Prozeßrisiko gegeben wäre.

Die Genußrechtsansprüche des Landes richten sich gegen die VIW und stehen nicht zuletzt in Wechselwirkung zu den von den Stromabnehmern der VIW zu bezahlenden Strompreisen, die auf einer im Illwerke-Vertrag 1952 geregelten Selbstkostenbasis berechnet werden und dzt. in ihrer Höhe bestritten sind. Ein für die VIW negatives Ergebnis des Schiedsgerichtsverfahrens könnte unter Umständen die Finanzierungsbasis der VIW schmälern und die weitere, für die Energieversorgung Österreichs wesentliche Ausbautätigkeit der Illwerke gefährden.

Es erscheint daher zweckmäßig, auf den im oben angeführten Brief der Vorarlberger Landesregierung enthaltenen Vorschlag auf Kompensierung der für die Vergangenheit behaupteten Genußrechtsansprüche durch eine Aktienübertragung einzugehen. Voraussetzung für die vom Bundesland Vorarlberg verlangte Aktienübertragung sind allerdings vertragliche Festlegungen zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Vorarlberg als Hauptaktionäre der VIW. Ein beabsichtigter Vertrag auf Aktienübertragung zwischen der Republik Österreich und dem Bundesland Vorarlberg (siehe Anhang 1) sowie ein beabsichtigter Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich, der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) als Treuhänderin des Bundes und dem Bundesland Vorarlberg (siehe Anhang 2) haben sicherzustellen, daß die VIW ihren finanziellen Rückhalt zum Ausbau der Elektrizitätswirtschaft im Bundesland Vorarlberg beibehält und daß hinsichtlich der Geltendmachung bestimmter Forderungen an die Stromabnehmer optimale, einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise entsprechende Wege beschritten werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die dem Bundesminister für Finanzen durch Art. XII des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1976, BGBl. Nr. 1, eingeräumte Ermächtigung zu Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen ist nicht anwendbar, da der Bundesanteil an der

Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft ein Viertel des Grundkapitals übersteigt. Durch § 1 soll daher die erforderliche besondere gesetzliche Ermächtigung herbeigeführt werden.

Zu § 2:

§ 2 legt fest, daß der Bund nicht verhalten ist, die Forderungen, die ihm vom Land Vorarlberg abgetreten werden, zu Lasten der VIW durchzusetzen. Die Nichtdurchsetzung dieser Forderungen, die im übrigen nach Auffassung der Finanzprokuratur und anderer Gutachter strittig sind, ist im Sinne der obigen allgemeinen Ausführungen in der Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der Elektrizitätswirtschaft in Vorarlberg im Rahmen der VIW und damit in der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer gesunden Finanzierungsbasis dieser Gesellschaft begründet.

Zu § 3:

§ 3 verweist auf den zwischen der Republik Österreich, der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) als Treuhänderin des Bundes und dem Land Vorarlberg beabsichtigten Syndikatsvertrag, der als zweckmäßig erachtet wird, um das weitere Vorgehen von Bund und Land Vorarlberg im Rahmen ihrer Aktionärsrechte an der VIW hinsichtlich der Geltendmachung bestimmter Forderungen an die Stromabnehmer festzulegen.

Zu § 4:

Nachdem mit dieser Vermögensgebarung keine Geldgebarung verbunden ist, ist die Verrechnung auf die Bestandsverrechnung des Bundes zu beschränken.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt die steuerliche Behandlung der mit der Aktienübertragung in Zusammenhang stehenden Rechtsvorgänge.

Zu § 6:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 sind unter den Begriff „Verfügung über Bundesvermögen“ gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG zu subsumieren. Hinsichtlich der §§ 1, 2 und 3 sowie hinsichtlich des § 6, soweit er sich auf die §§ 1, 2 und 3 bezieht, unterbleibt daher die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren.

Anhang 1 zu den Erläuterungen**S Y N D I K A T S V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich, vertreten durch als Aktionär der Vorarlberger Illwerke AG

und

der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) als Treuhänderin der Republik Österreich einerseits

und

dem Land Vorarlberg, vertreten durch als Aktionär der Vorarlberger Illwerke AG andererseits.

1. Republik Österreich, Verbundgesellschaft und Land Vorarlberg kommen überein, im Rahmen ihrer Rechte in der Vorarlberger Illwerke AG gemeinsam die Vorarlberger Illwerke AG zu veranlassen, die aus Kapitalberichtigung (einschließlich Ausgaben von Aktien unter Wert sowie Bonusausschüttungen) und dem Genußrecht des Landes nach § 8 des Landesvertrages, Fassung 1926, entstandenen und in Zukunft entstehenden Ansprüche gegenüber den Stromabnehmern geltend zu machen.
2. Dabei soll zuerst der Vorarlberger Illwerke AG der Versuch nahegelegt werden, eine den wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragende außerschiedsgerichtliche Einigung zu erzielen.
- 2.1. Ein Vergleich über die bis zum 31. März 1976 entstandenen und entstehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Vorarlberger Illwerke AG, wobei sich das Land Vorarlberg verpflichtet, so zu stimmen, wie die Vertreter der Republik Österreich in den Organen der Vorarlberger Illwerke AG stimmen. Die Vertreter der Republik Österreich und des Landes Vorarlberg werden aber einem solchen Vergleich nur dann zustimmen, wenn er die Geltendmachung der zukünftigen Ansprüche (ab 1. April 1976) nicht verhindert.
- 2.2. Republik Österreich, Verbundgesellschaft und Land Vorarlberg kommen hinsichtlich

der ab 1. April 1976 entstehenden Ansprüche im Sinne des Punktes 1 dieses Vertrages überein, daß sie einem außerschiedsgerichtlichen Vergleich der Vorarlberger Illwerke AG mit den Stromabnehmern nur dann die Zustimmung in den zuständigen Organen der Vorarlberger Illwerke AG erteilen, wenn über eine Vergleichsannahme zwischen Republik Österreich, Verbundgesellschaft und Land Vorarlberg Einvernehmen besteht.

3. Im Falle des Scheiterns der Bemühungen um eine außerschiedsgerichtliche Einigung zwischen Vorarlberger Illwerke AG und den Stromabnehmern werden Republik Österreich, Verbundgesellschaft und Land Vorarlberg im Rahmen ihrer Rechte in der Vorarlberger Illwerke AG die Geltendmachung der Forderungen der Vorarlberger Illwerke AG aus Kapitalberichtigungen (einschließlich der Ausgaben von Aktien unter Wert und Bonusausschüttungen) und aus Genußrecht über das Schiedsgericht in jenem Ausmaß veranlassen, das sich aus der aufgrund der Landesgutachten erstellten Berechnung der Vorarlberger Illwerke AG vom 21. Juni 1974 ergibt. Hinsichtlich der Ansprüche bis zum 31. März 1976 bleibt es jedoch der Republik Österreich überlassen, ob sie ihren Entscheidungen in den Organen der Vorarlberger Illwerke AG eine dreijährige oder dreißigjährige Verjährung zugrundelegt. Das Land Vorarlberg wird sich in dieser Frage in den Organen der Vorarlberger Illwerke AG der Rechtsauffassung der Republik Österreich anschließen.
4. Hinsichtlich des Abschlusses eines Vergleiches vor dem Schiedsgericht haben die Bestimmungen der Punkte 2.1. und 2.2. dieses Vertrages sinngemäß Anwendung zu finden.
5. Republik Österreich, Verbundgesellschaft und Land Vorarlberg beabsichtigen, im Rahmen ihrer Rechte in der Vorarlberger Illwerke AG, dieser alle erdenkliche Hilfe bei der Durchsetzung ihres Anspruches zu gewähren und insbesondere Einvernehmen über die Person der von der Vorarlberger Illwerke AG zu benennenden Schiedsrichter und über die rechtsfreundliche Vertretung zu erzielen.

159 der Beilagen

5

Anhang 2 zu den Erläuterungen

**VERTRAG
AUF AKTIENÜBERTRAGUNG**

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich als Übertragender,
vertreten durch den Herrn Bundesminister

.....
als Aktionäre der Vorarlberger Illwerke AG

und

dem Land Vorarlberg als Übernehmender,
vertreten durch die Landesregierung als
Aktionär und Genußberechtigter der Vor-
arlberger Illwerke AG.

1. Die Republik Österreich überträgt mit Wirkung vom 31. März 1975 Inhaberaktien der Vorarlberger Illwerke AG im Nominale von 88 000 000 S (achtundachtzig Millionen Schilling), d. s. 20% des Aktienkapitals von 440 000 000 S (vierhundertvierzig Millionen Schilling), dem Land Vorarlberg, und dieses nimmt die Übertragung an.
2. Als Gegenleistung überträgt das Land Vorarlberg der Republik Österreich:
 - 2.1. alle bis zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages allenfalls entstandenen und alle bis zum 31. März 1976 etwa entstehenden Ansprüche aus dem Genußrecht nach § 8 des Landesvertrages, Fassung 1926, sowie
 - 2.2. alle bis zum 31. März 1976 entstandenen und allenfalls entstehenden Schadenersatzansprüche gegen die Vorarlberger Illwerke AG.
 - 2.3. Das Land Vorarlberg verzichtet gegenüber der Republik Österreich auf alle gegen die Republik Österreich behaupteten Schadenersatzforderungen, die infolge der Nichtgeltendmachung einer Gewinnziehung der Vorarlberger Illwerke AG gegenüber den Stromabnehmern im Hinblick auf die Kapitalveränderungen und Bonusausschüttungen bis 31. März 1976 entstanden sein könnten.
 - 2.4. Sollte die Republik Österreich aus dem nach Punkt 2.1. vom Land Vorarlberg an die Republik Österreich abgetretenen Genußrecht einen Erlös erzielen, ist dieser Erlös zwischen der Republik Österreich und dem Land Vorarlberg im Verhältnis 69,225 : 25 aufzuteilen.
 - 2.5. Das Land Vorarlberg erklärt, daß die Republik Österreich trotz des unter Punkt 2.4. festgesetzten Teilungsverhältnisses völlig frei über die ihr abgetretenen Ansprüche in jeder Weise verfügen kann. Die Republik Österreich nimmt diese Übertragungen und die Verzichtserklärung an.

3. Das Land Vorarlberg verzichtet gegenüber der Vorarlberger Illwerke AG auf ein allenfalls durch Stundung der Genußrechtsansprüche infolge der Finanzierungsvereinbarung bis 31. März 1976 für das Land Vorarlberg entstandenes Sondervermögen.
4. Das Land Vorarlberg beschränkt die von ihm behaupteten Genußrechtsansprüche ab 1. April 1976 sowie Schadenersatzansprüche, die aus einem Verhalten der Vorarlberger Illwerke AG bis 31. März 1976 resultieren, unter folgenden Voraussetzungen und in der Weise:
 - 4.1. Das Land Vorarlberg verzichtet für die Zeit ab 1. April 1976 auf jenen Teil des Genußrechtes oder Schadenersatzes, der sich aus Kapitalveränderungen und Bonusausschüttungen der Stromabnehmer ergibt, sofern dieser Teil des Genußrechtes oder Schadenersatzes in einem Schiedsspruch VIW — Stromabnehmer bzw. in einer außergerichtlichen Regelung VIW — Stromabnehmer keine Deckung findet.
 5. Das Land Vorarlberg verpflichtet sich gegenüber der Republik Österreich, die diese Verpflichtung annimmt, alle zur Auszahlung gelangenden Beträge, die auf das Genußrecht entfallen, in den wirtschaftlich vertretbaren weiteren Ausbau der Elektrizitätswirtschaft im Land Vorarlberg zu investieren. In erster Linie müssen die Genußrechtserträge zur Finanzierung des Anteiles der Vorarlberger Kraftwerke AG an den Kosten der gemeinsam von Vorarlberger Illwerke AG und Vorarlberger Kraftwerke AG errichteten Kraftwerke (z. B. im Einzugsgebiet der Bregenzer Ache) oder zur Deckung der Kosten von Kraftwerken, die von der Vorarlberger Kraftwerke AG unter Heranziehung der Vorarlberger Illwerke AG errichtet werden, verwendet werden.
 6. Die Republik Österreich und das Land Vorarlberg kommen überein, die ihnen von der Vorarlberger Illwerke AG zufließenden Gewinnausschüttungen, soweit sie 4% übersteigen, im Rahmen der Vorarlberger Illwerke AG in den wirtschaftlich vertretbaren weiteren Ausbau der Elektrizitätswirtschaft im Land Vorarlberg zu investieren. (Die Wiedereinbringung der Dividende wird für den Fall der Tunlichkeit in Form der Kapitalaufstockung in Erwägung gezogen.)
 7. Die Vorarlberger Illwerke AG nimmt unter Beitritt zu den Punkten 3. und 4. dieses Vertrages den Verzicht und die Erklärung des Landes Vorarlberg an.
 8. Dieser Vertrag wurde durch Beschuß des Vorarlberger Landtages vom genehmigt.